

Polizeiverordnung (PoIVO)

In Kraft seit: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Gegenstand und Zweck	2
	Art. 2 Zuständigkeit	2
	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	2
	Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	2
	Art. 5 Hilfeleistung	2
II	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	2
	Art. 6 Sicherheit und Ordnung	2
	Art. 7 Rauchverbotszonen	3
	Art. 8 Jugendschutz	3
	Art. 9 Veranstaltungen	3
	Art. 10 Sportveranstaltungen, Motorsport, Motorspielzeuge	4
	Art. 11 Aussenlandungen	4
	Art. 12 Ingerenzprinzip	4
	Art. 13 Rettungs- und Löscheinrichtungen	4
	Art. 14 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte	5
	Art. 15 Tierhaltung	5
	Art. 16 Schiessgelände	5
III	Immissionsschutz	5
	Art. 17 Immissionsschutz Grundsatz	5
	Art. 18 Lichtemissionen	6
	Art. 19 Nachtruhe	6
	Art. 20 Ergänzende Ruhezeiten	6
	Art. 21 Musizieren	7
	Art. 22 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	7
	Art. 23 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	7
	Art. 24 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	7
	Art. 25 Feuerwerk	7
IV	Schutz des öffentlichen und privaten Grundes und Eigentums	8
	Art. 26 Schutz des Grundes	8
	Art. 27 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	8
	Art. 28 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund / Pflanzenrückschnitt	8
	Art. 29 Verunreinigung des öffentlichen Grundes	8
	Art. 30 Abstellen von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten	8
	Art. 31 Neophyten	9
	Art. 32 Notdurft / Spucken	9
	Art. 33 Reinigung des öffentlichen Grundes	9
	Art. 34 Absperren von Strassen und Wegen	9

Art. 35	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende	9
Art. 36	Feuern auf öffentlichem Grund.....	10
Art. 37	Verbrennen von Wald-, Feld-, und Gartenabfällen	10
Art. 38	Plakate, Reklamen usw.....	10
Art. 39	Arbeiten an Fahrzeugen.....	10
V	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	11
Art. 40	Aufhebung / Aufschub der Schliessungsstunde	11
Art. 41	Schliessung	11
Art. 42	Sammlungen, Betteln	11
Art. 43	Kulturelle Strassenaktivitäten	11
Art. 44	Taxigewerbe.....	11
Art. 45	Ausübungszeiten des Reisengewerbes	12
VI	Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafe	12
Art. 46	Bewilligungen	12
Art. 47	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	12
Art. 48	Strafbestimmungen	13
VII	Schlussbestimmungen.....	13
Art. 49	Inkrafttreten	13

Polzeiverordnung

vom 1. Januar 2024

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der politischen Gemeinde Regensdorf.

² Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Kommunalpolizei.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

¹ Polizeilichen Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, sich unbefugt in dienstliche Tätigkeiten der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

Art. 5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Hilfe zu leisten.

II Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 6 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen;
- d) durch ungebührliches Verhalten ein öffentliches Ärgernis zu erregen;
- e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 7 Rauchverbotszonen

¹ Das Rauchen ist auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf öffentlichen Spielplätzen verboten. Der Sicherheitsvorstand / die Sicherheitsvorsteherin bzw. der Präsident / die Präsidentin der Primarschule können Ausnahmen bewilligen.

² In Sport und Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Parkanlagen kann der Gemeinderat Rauchverbotszonen festlegen.

³ Die Rauchverbotszonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 8 Jugendschutz

¹ Die Gemeinde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen Alkohol-Testkäufe durchführen.

² Für Betriebe, welche sich korrekt verhalten haben, sind die Testkäufe kostenlos.

³ Fehlbaren Betrieben werden die aus den Testkäufen anfallenden internen und externen Aufwendungen inkl. Personalkosten weiterverrechnet. Ausserdem werden Auflagen verfügt und überprüft. Im Wiederholungsfall kann der Sicherheitsvorstand dem Betrieb das Patent für den Verkauf von alkoholischen Getränken entziehen.

Art. 9 Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen, wie Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen, auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

² Der Sicherheitsvorstand kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 10 Sportveranstaltungen, Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen erlassen oder Ausnahmen bewilligen.

² Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

³ Für Drohnen, Modellflugzeuge und -fahrzeuge gelten die [Bestimmungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt \(BAZL\)](#) und dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Art. 11 Aussenlandungen

¹ Aussenlandungen zu Arbeitszwecken sind durch das Flugbetriebsunternehmen der Abteilung Sicherheit und der Justizvollzugsanstalt Pöschwies vorgängig zu melden.

² Landungen von Helikoptern auf öffentlichem Grund benötigen eine schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstandes.

³ Ausgenommen sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie militärischen und polizeilichen Überwachung.

Art. 12 Ingerenzprinzip

¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

³ Das unberechtigte Öffnen von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 13 Rettungs- und Löscheinrichtungen

¹ Das Betreten der auf dem Katzensee bereit gehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungseinrichtungen ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

Art. 14 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte

¹ Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 30 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass des Reglements über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

Art. 15 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

³ Pferdehalter müssen dafür sorgen, dass mindestens im Wohngebiet der öffentliche und fremde Grund nicht durch Pferdekot verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Pferdekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

Art. 16 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

III Immissionsschutz

Art. 17 Immissionsschutz Grundsatz

¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Geruch, Abgase, Strahlen, Russ, lästige Dünste, Lichtquellen, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Art. 18 Lichtemissionen

¹ Nachts ist die Verwendung von starken Lichtquellen wie Scheinwerfern, Sky-Beamern, Lasergeräten, Projektoren und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume verboten. Ausgenommen sind Geräte der Polizei und von Rettungskräften während des dienstlichen Einsatzes.

² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

Art. 19 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

² Jede Lärm verursachende Handlung im Freien, in Zelten oder in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht stören.

³ Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Polizei kann aufgrund von Lärmklagen oder eigenen Feststellungen von störendem Lärm und nach einer Abmahnung Gerätschaften wie Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte usw. sowie deren Stromerzeuger (Generatoren) und Kabel vorübergehend sicherstellen.

Art. 20 Ergänzende Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Laubblasen oder Häckseln) sowie das Entsorgen an öffentlichen Wertstoff-Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten verboten:

- a) Montag bis Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
- b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

² Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen, nicht ausserhalb der Ruhezeiten oder aus betrieblichen Gründen nicht tagsüber ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

³ Zum besseren Schutz von lärmempfindlichen Zonen (z. B. Kirchen, Alters- und Erholungsheimen, Schulen etc.) kann der Sicherheitsvorstand zu bestimmten Zeiten, auch ausserhalb der Ruhezeiten, weitergehende Einschränkungen erlassen oder lärmige Arbeiten ganz einstellen lassen.

⁴ Vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen sind:

- das Läuten und Schlagen der Kirchenglocken
- das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten
- öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten

Art. 21 Musizieren

¹ Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Gebäuden und im Freien darf nicht zur Belästigung Dritter führen.

² In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist das Musizieren im Freien verboten.

³ Für Veranstaltungen oder Anlässe kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen und Verstärkeranlagen aller Art ist im Freien, in Zelten und dergleichen verboten.

² Für grössere Veranstaltungen, die nicht ausschliesslich kommerziellen Reklamezwecken dienen, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Grundstückes stören. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten ertönen.

² Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Feuerwehr, Rettungsdienste sowie der Polizei.

Art. 24 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

¹ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in besiedeltem Gebiet und dessen näheren Umgebung sowie während der ergänzenden Ruhezeiten verboten.

Art. 25 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist an folgenden Tagen gestattet:

a) 1. August, 10.00 Uhr bis 2. August, 02.00 Uhr (Nationalfeiertag)

b) 31. Dezember, 10.00 Uhr bis 1. Januar, 02.00 Uhr (Silvester)

² Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

³ Aus Sicherheitsgründen kann der Sicherheitsvorstand örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

⁴ Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

IV Schutz des öffentlichen und privaten Grundes und Eigentums

Art. 26 Schutz des Grundes

Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten und Befahren von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland verboten.

Art. 27 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme, wie zum Beispiel das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

³ Die Parkierungsvorschriften sind in der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung geregelt.

Art. 28 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund / Pflanzenrückschnitt

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Bäume, Sträucher und Grünhecken sind gemäss den [technischen Richtlinien der Abteilung Bau- und Werke](#) zurückzuschneiden.

Art. 29 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, zu verändern oder auf andere Art zu beeinträchtigen.

² Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, etc. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen noch weggeworfen werden.

³ Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern zu entsorgen.

⁴ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse, auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 30 Abstellen von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten

¹ Das längerfristige Abstellen von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) auf öffentlichen Grund und in gemeindeeigenen Fahrradabstellplätzen, ist verboten.

² Stehengelassene Fahrzeuge gem. Art. 1, die länger als drei Wochen abgestellt werden, können durch die Gemeinde eingezogen werden. Die Herausgabe der Fahrzeuge an ihre Besitzer ist gebührenpflichtig.

³ Für allfällige, damit verbundene Schäden (Kratzspuren, Öffnung von Schlössern etc.), übernimmt die Gemeinde Regensdorf keine Haftung.

⁴ Werden eingezogene Fahrzeuge oder Fundfahrzeuge, die im Fundbüro abgegeben werden, nicht innerhalb von 3 Monaten durch die Besitzer bei der Gemeindepolizei abgeholt, werden sie entsorgt oder gespendet.

Art. 31 Neophyten

Das Einbringen sowie das Dulden invasiver Neophyten ist verboten. Die Gemeinde kann Massnahmen gegen die Verbreitung derselben oder deren Vernichtung anordnen.

Art. 32 Notdurft / Spucken

Das Verrichten der Notdurft an anderen als den dafür bestimmten Orten und das Spucken auf öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 33 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat umgehend, bzw. mindestens täglich, wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 34 Absperrungen von Strassen und Wegen-

Das Absperrungen von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen können befristete Ausnahmen bewilligt werden. Bei anderen Strassen bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Eigentümer. Ausgenommen sind temporäre Absperrungen von Waldwegen für forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

Art. 35 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende

¹ Das Campieren, die Übernachtung in Fahrzeugen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Einwilligung des Grundeigentümers gestattet. Es ist ein Miet- bzw. Pachtvertrag und eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich, sofern der eingenommene Platz für mehr als 10 Personen bestimmt ist.

³ Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegen bei der für die Gemeinschaft verantwortlichen Person.

⁴ Mietverträgen für Fahrende ist eine Namensliste aller Personen beizulegen. Diese beinhaltet: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort und die Ausweis- / Personenidentifikationsnummer (Pass/Identitätskarte). Die für die Gemeinschaft verantwortliche Person ist speziell zu bezeichnen.

⁵ Zuwiderhandlungen gegen

- das Verbot in Abs. 1
- Bewilligungsauflagen
- gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- die Hinterlegung eines Depositums

können mit Busse geahndet werden. Der Sicherheitsvorstand kann die sofortige Wegweisung verfügen und die Bewilligung entziehen.

Art. 36 Feuern auf öffentlichem Grund

¹ Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

² Der Sicherheitsvorstand kann aus Sicherheitsgründen zusätzliche Beschränkungen, auch auf privatem Grund, anordnen.

Art. 37 Verbrennen von Wald-, Feld-, und Gartenabfällen

In Siedlungsgebieten dürfen keine Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden.

Art. 38 Plakate, Reklamen usw.

¹ Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.

² Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Kleber, Hinweisschilder oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

³ Vorbehalten sind die einschlägigen Bestimmungen über die Strassenreklamen.

⁴ Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen.

Art. 39 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

V Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 40 Aufhebung / Aufschieb der Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde gemäss [Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich](#) ist generell aufgehoben:

c) In der Nacht vom 1. August auf den 2. August (Nationalfeiertag)

d) In der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar (Silvester)

² Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufheben oder aufschieben.

³ Für Betriebe, welche sich in Gebäuden mit Wohnanteil befinden, kann die Schliessungsstunde nur in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag, bis maximal 04.00 Uhr aufgeschoben werden.

Art. 41 Schliessung

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften, Gartenwirtschaften und anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, kann die Polizei die Schliessung für die betreffende Nacht oder den betreffenden Tag anordnen.

Art. 42 Sammlungen, Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

² Betteln ist verboten.

Art. 43 Kulturelle Strassenaktivitäten

¹ Kulturelle Strassenaktivitäten auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die kulturelle Strassenaktivität nicht zu einer unzumutbaren Belästigung für Dritte führt und keine Umgehung des Bettelverbots vorliegt.

Art. 44 Taxigewerbe

¹ Wer in der Gemeinde Regensdorf Personentransporte mit Taxi- und Limousinen anbietet, benötigt eine [kantonale Bewilligung](#) gemäss dem Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG).

² Die Gemeinde kann auf öffentlichem Grund Taxistandplätze anbieten.

³ Öffentliche Taxistandplätze stehen ausschliesslich Taxibetrieben mit kantonaler Bewilligung gemäss Abs. 1 zur kostenlosen Benützung zur Verfügung.

Art. 45 Ausübungszeiten des Reisengewerbes

¹ Die Ausübung des Reisengewerbes im Umherziehen von Haus zu Haus ist nur werktags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie 13.00 und 19.00 Uhr erlaubt.

² Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausübung eines Reisengewerbes erfordert eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

VI Bewilligungen, Ersatzvornahme und Strafe

Art. 46 Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche aller Art mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass, für Grossveranstaltungen ab 500 Personen zwei Monate im Voraus, schriftlich begründet der Abteilung Sicherheit einzureichen.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen werden ersatz- und entschädigungslos entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

⁴ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

⁵ Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements der Gemeinde Regensdorf.

Art. 47 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr des Fehlbaren beseitigt bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst die Gelegenheit zu geben, die Störung oder den unrechtmässigen Zustand selber zu beseitigen.

² Wiederholte selbstverschuldete Polizeieinsätze in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falschparkieren, usw.) sowie Kosten, die durch Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung, usw. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, dem Lenker oder dem Halter des Fahrzeuges oder der Person, die die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werden. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

³ Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

⁴ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

Art. 48 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

² Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

³ Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die Polizei angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

¹ Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Regensdorf wurde durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 genehmigt.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung vom 1. Januar 2012 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde

Präsident: Stefan Marty

Schreiber: Stefan Pfyl